

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-0651

Bregenz, am 19.4.1988

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3-GE/9-PP
Datum:	28. APR. 1988
Verteilt	29. April 1988 <i>Kotcher</i>

Dr. Alois Glöckner

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 25. Jänner 1988, Zl. 10.100/150-IV/6/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Rechtsordnung trifft verschiedentlich Vorkehrungen für den Fall, daß eine Person mehrere ordentliche Wohnsitze hat. Sie läßt damit erkennen, daß eine Person zur selben Zeit mehrere ordentliche Wohnsitze haben kann. Von einem solchen Begriff des ordentlichen Wohnsitzes geht auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus.

Angesichts des für viele Rechtsbereiche wesentlichen Begriffes des ordentlichen Wohnsitzes sollte darauf geachtet werden, daß diesem Begriff in den einzelnen Rechtsbereichen nicht unterschiedliche Bedeutungen unterlegt werden.

Die Regelungen, die im Falle eines mehrfachen ordentlichen Wohnsitzes einen bestimmten ordentlichen Wohnsitz als maßgeblich erklären, müßten so gefaßt sein, daß sie den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes selbst unberührt

lassen. Die alte Fassung des § 2 Abs. 4 des Volkszählungsgesetzes stellt bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer ordentlicher Wohnsitze auf die Willenserklärung der zu zählenden Person ab. Die vorgeschlagene Regelung hingegen führt das Kriterium des überwiegenden Naheverhältnisses in den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes ein und verändert ihn damit.

Es erschiene günstiger, den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes unberührt zu lassen, jedenfalls so lange nicht für die gesamte Rechtsordnung eine neue einheitliche Abgrenzung gefunden wird, und nur für Fälle, in denen mehrere ordentliche Wohnsitze anzunehmen sind, die Zuordnung einer Person zu einer der Wohnsitzgemeinden anhand der Kriterien "überwiegendes Naheverhältnis unter Berücksichtigung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen" vorzunehmen. Dieses Kriterium, das im Falle eines mehrfachen ordentlichen Wohnsitzes für die Zuordnung einzuführen ist, sollte als solches eindeutig erkennbar bleiben.

Die Regelung der vorgesehenen Art mag zwar verschiedene Zuordnungsschwierigkeiten, die bei der letzten Volkszählung aufgetreten sind, künftig zu vermeiden helfen, die gewählte Methode hierfür erscheint jedoch aus rechtssystematischer Sicht verfehlt.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken gegen eine Neuformulierung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" für Zwecke der Volkszählung ergeben sich zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes keine Bemerkungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

